

Vorgehen nach dem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Einleitung

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die Gemeindekanzlei hat eine Zusammenstellung erarbeitet, die den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei den notwendigen Schritten eine Hilfe anbieten soll.

Die Zusammenstellung enthält Informationen über die Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung.

Was tun bei einem Todesfall? / Sofortmassnahmen

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn eine Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Nächste Angehörige benachrichtigen	Information der nächsten Angehörigen.
Todesfall zu Hause bzw. nicht im Heim oder Spital	Bei Tod infolge Krankheit Den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; ist auch dieser abwesend, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus. Bei Tod infolge eines Unfalls / Auffindung einer verstorbenen Person Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- und andere Unfälle).
Todesfall im Spital oder Heim	Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und ist für die Weiterleitung der Todesbescheinigung an das zuständige Zivilstandsamt verantwortlich
Arbeitgeber	Verständigung per Telefon oder Mail mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber umgehend die Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (= Pensionskasse).

Gemeindekanzlei	<p>Unverzügliche Meldung des Todesfalles durch einen nahen Angehörigen an die Gemeindekanzlei. Bitte vereinbaren Sie zur Besprechung der Bestattungsformalitäten einen Termin (056 460 09 40).</p> <p>An Feiertagen ist für Todesfälle der Pikettdienst unter der Nummer 056 460 09 43 erreichbar.</p> <p>Zur Besprechung der Formalitäten der Bestattung bei der Gemeindekanzlei ist nach Möglichkeit die ärztliche Todesbescheinigung (nur wenn Todesfall zu Hause) mitzunehmen.</p>
Pfarramt	<p>Während der Besprechung der Formalitäten wird der Kontakt mit dem zuständigen Pfarramt hergestellt und der Abdankungstermin koordiniert. In der Regel nimmt das zuständige Pfarramt anschliessend mit der Trauerfamilie Kontakt auf.</p> <p>Der Zeitpunkt und der Ablauf der Abdankung werden in Absprache mit den Angehörigen durch die Gemeindekanzlei festgelegt.</p> <p>Je nach persönlichen Wünschen für die Gestaltung der Abschiedsfeier, ist ein Lebenslauf zuhanden des Pfarrers/der Pfarrerin zu erstellen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen der Gemeindekanzlei mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
Todesanzeige/ Zeitung	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Wohnungsvermieter <p>Die übliche Grösse einer Todesanzeige beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm. Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.</p>
Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant
Blumen	Blumen evtl. Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).
Vermieter	Todesfall an den Vermieter melden und falls notwendig, Wohnung kündigen.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) einzureichen.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt gestützt auf das kantonale Steuergesetz. Vor der Abgabe der unterjährigen Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile (zum Nachteil von noch unbekanntem Erben) entzogen werden könnten.
Verfügungssperre	Die erbberechtigten Personen und die Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars keine Verfügungen über den Nachlass treffen. Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine andere Anordnung der Inventarbehörde.
Öffentliches Inventar	Jede erbberechtigte Person, welche die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, kann beim Bezirksgericht (mit Wirkung für alle erbberechtigten Personen) die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf verlangen. Das Begehren muss innerhalb eines Monats nach dem Todesfall gestellt werden.
Ausschlagung	Gemäss Art. 566 ZGB haben die gesetzlichen und die eingesetzten Erben eine Frist zur Ausschlagung der Erbschaft von 3 Monaten. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Todestag.
Bestellung Erbescheinigung	Die Erbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder Grundeigentum geht. Zuständig für die Ausstellung der Erbescheinigung ist das Gerichtspräsidium Brugg, untere Hofstatt 4, 5200 Brugg. Das Formular kann über die Gemeindeforum www.windisch.ch bezogen werden.
AHV/IV	Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die SVA-Zweigstelle gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden.</p> <p>Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
Bank und Post	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Kontos, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich).</p>

Formulare, Reglemente und weitere Informationen finden Sie auf unserer Gemeindeforum www.windisch.ch.

Bei Fragen erteilt Ihnen die Gemeindekanzlei gerne weitere Auskünfte.

GEMEINDEKANZLEI